

Revidierter Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 4. April 2000 an den Landrat

- zur Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung; VVR) und
 - zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt (Kleine DBV)
-

I. Übersicht

Die bestehende Verordnung über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates (Ruhegehaltsverordnung; RB 2.3325) wurde letztes Mal am 27. September 1995 revidiert. Der Regierungsrat hat damals angekündigt, es handle sich bei dieser Revision um eine vorläufige Änderung. Weitere Problempunkte, wie die paritätische Verwaltung und die Registratur nach BVG, würden in den nächsten fünf Jahren angegangen.

Am 24. August 1999 präsentierte der Regierungsrat eine erste Vorlage zur Vorsorgeverordnung sowie zur Kleinen DBV. Am 29. September 1999 hat der Landrat die Vorlage an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die Rückweisung erfolgte, gestützt auf Artikel 67 Buchstabe c der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri.

Die Neubearbeitung wurde vom Landrat mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Die Berechnung der Regierungsratsgehälter muss in voller Transparenz dargelegt werden.
- b) Die Sitzgelder sind als fester Lohnbestandteil in die Gehälter der Regierungsräte zu integrieren.
- c) Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit ist gesetzlich zu regeln.

II. Änderungen gegenüber der Vorlage vom 24. August 1999

- a) Der vom Landrat geforderten Transparenz bezüglich der Gesamtentschädigung im Vergleich mit den umliegenden Kantonen wird mit der Tabelle 1 "Leistungsvergleich" nachgekommen (siehe IV. Ziffer 3).
- b) Die Sitzgelder sind, unter Ausnahme von Abend- und Nachtsitzungen, in die Entlohnung eingebaut worden.
- c) Die fehlenden gesetzlichen Normen für die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit

werden mit dieser Vorlage geschaffen.

III. Ausgangslage

1. Zur Ruhegehaltsverordnung

1.1 Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz vom 25.6.82 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist am 1.1.85 in Kraft getreten. Das Gesetz schreibt eine Minimalvorsorge vor, welche für Arbeitnehmende obligatorisch ist. Es bleibt jedoch den Arbeitgebern freigestellt, über das BVG hinausgehende (überobligatorische) Leistungen zu versichern. Das BVG gilt vollumfänglich für die registrierten privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Pensionskassen, wobei für letztere einige Sonderregelungen (namentlich betreffend das finanzielle Gleichgewicht, die Bilanzierung oder die paritätische Verwaltung) bestehen.

Neben dem BVG gelten seit dem 1. Januar 1995 die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF, mittlerweile eingegliedert im BVG bzw. OR). Die Reglemente bzw. Verordnungen der Pensionskassen müssen innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten, d. h. bis am 1. Januar 2000, auch formell der Bundesgesetzgebung angepasst werden.

1.2 Teilrevision vom 27. September 1995

Die bestehende Vorsorgelösung für die Mitglieder des Regierungsrates, festgeschrieben in der Verordnung über die Ruhegehälter des Regierungsrates, kurz Ruhegehaltsverordnung (RB 2.3325), wurde zum letzten Mal am 27. September 1995 revidiert. Damals trat das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) und das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge in Kraft, die sinngemäss auch auf die Ruhegehaltsverordnung anzuwenden sind. Jene Teilrevision beinhaltete keine vollständige Anpassung der Ruhegehaltsverordnung an das Bundesrecht. Es galt in erster Linie zu verhindern, dass durch das Freizügigkeitsgesetz überhöhte Austrittsgelder und damit namhafte Mehrkosten für den Kanton anfallen. Der Regierungsrat hat damals angekündigt, es handle sich bei der Teilrevision um eine vorläufige Änderung. Innert fünf Jahren solle die Verordnung neben der Anpassung an die Bundesgesetzgebung auch in weiteren Punkten, wie Registrierung, paritätische Verwaltung etc., geändert werden.

2. Zur Kleinen DBV

Die Regierungsratsmitglieder üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Dieses unterscheidet sich vom Vollamt dadurch, dass den Mitgliedern des Regierungsrates gestattet ist, eine Nebentätigkeit auszuüben, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Regierungsamt vereinbar ist. Heute ist davon auszugehen, dass das Regierungsamt eine zeitliche Beanspruchung von mehr als 80 % eines Vollamtes erfordert.

Die Entlohnung der Mitglieder des Regierungsrates richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt, der sogenannten Kleinen DBV (RB 2.2251), Artikel 3 Absatz 1. Die Kleine DBV ist seit dem 1. Januar 1975 in Kraft. Seit 1983 blieb die Entlohnung der Mitglieder des Regierungsrates, mit Ausnahme des Einbaus des 13. Monatslohnes (LRB vom 12. Juni 1991) und der Verwaltungsratsmandate in den Grundlohn (LRB vom 27. September 1995), unverändert.

IV. Reformbedarf

1. Ruhegehaltsverordnung

Die Notwendigkeit einer Revision der heutigen Ruhegehaltsverordnung ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des BVG. Durch die Beitragspflicht des Kantons gegenüber der AHV ist die BVG-Unterstellung der Mitglieder des Regierungsrates und somit auch die Anschlusspflicht an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gesetzlich vorgegeben. Das BVG kann ausschliesslich von Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt werden, die im Register für berufliche Vorsorge eingetragen sind. Diese Anforderung erfüllt die Ruhegehaltskasse für die Mitglieder des Regierungsrates (Fonds) nicht. Ebenso wenig entspricht sie der BVG-Verpflichtung einer paritätischen Verwaltung.

Die fehlende Transparenz im Finanzierungsbereich ist offensichtlich. Die Finanzierung der Ruhegehaltsverordnung basiert auf einem reinen Umlageverfahren. Die Kosten für die Versicherung sind für den Arbeitgeber nicht budgetierbar.

Den Mitgliedern des Regierungsrates werden bei den Vorsorgelösungen in fast allen Kantonen gegenüber dem Staatspersonal spezielle Regelungen eingeräumt. Diese sind soweit gerechtfertigt, als sie den Besonderheiten des Regierungsamtes Rechnung tragen. Solche sind: die relativ kurze Verweilzeit im Amt; Amtsantritt und -austritt sind mit einem Berufswechsel verbunden; der Austritt erfolgt in der Regel zu einem Zeitpunkt vor

dem Erreichen des Pensionierungsalters; das Amt unterliegt den Zufälligkeiten der Volkswahl.

Die daraus abgeleiteten Sonderrechte werden in der geltenden Ruhegehaltsverordnung durch den hohen Rentensatz von 70 %, die unkoordinierte Entlöhnung, die Möglichkeit nach zwölf Amtsjahren unabhängig vom Alter eine Rente zu beziehen und die tiefen Eintrittsleistungen unangemessen abgegolten. Die historische Begründung liegt darin, dass wegen der im kantonalen Vergleich tiefen Entlöhnung der Urner Regierungsräte im Verlaufe der Zeit eine Kompensation über das Ruhegehalt erfolgt ist.

Die Sonderrechte sollen auch in der neuen Verordnung abgegolten werden, aber in einem kleineren Mass als bisher. Die einzigen Formen der Sonderleistung zu Lasten des Arbeitgebers, die den Mitgliedern des Regierungsrates in der beruflichen Vorsorge gegenüber dem Staatspersonal zukommen sollen, sind die zusätzlichen Altersgutschriften sowie die Möglichkeit, die Versicherung nach dem Austritt freiwillig weiterführen zu können. Damit sind die Sonderrechte so ausgestaltet, dass ihre Finanzierung an die Amtsdauer gekoppelt wird. Der Kanton wird nicht mehr über Jahre hinweg mit noch zu finanzierenden Leistungen belastet, wenn das ehemalige Mitglied des Regierungsrates längst nicht mehr im Amt ist.

2. Kleine DBV

Die Entlöhnung der Mitglieder des Regierungsrates entspricht nicht den Leistungen, die in diesem Amt erbracht werden müssen. In der Privatwirtschaft wäre es undenkbar, dass die Personen der obersten Führungsspitze massiv weniger verdienen als die leitenden Angestellten. Der Lohn eines amtierenden Mitgliedes des Regierungsrates, hochgerechnet auf ein 100%-Pensum, entspricht in etwa dem eines Kantonsangestellten der mittleren Führungsebene.

Diese Entlöhnung wirkt sich einschränkend auf die Auswahl zukünftiger Anwärtinnen und Bewerber für den Regierungsrat aus. Sie kann Abhängigkeiten schaffen, indem aus wirtschaftlicher Notwendigkeit zusätzliche Arbeiten angenommen werden, was im Rahmen des Hauptamtes zwar erlaubt ist, sich auf die Amtstätigkeit aber negativ auswirken kann. Die bisherige Regelung - tiefer Lohn und hohe Rente - bewirken in der Regel, dass ein Mitglied des Regierungsrates, das im mittleren Alter in den Rat eingetreten ist, aus finanziellen Gründen bis zur Pensionierung im Amt bleiben muss. Eine Rotation wird wegen der finanziellen Anreize damit eingeschränkt.

Auch im Vergleich mit den umliegenden Kantonen ist die unter dem Durchschnitt liegende Entlöhnung und die mangelnde finanzielle Absicherung gegen die Risiken Krankheit und Unfall des Urner Regierungsrates augenfällig.

Die Lohnfortzahlung bei Unfall ist unbefriedigend, da nur 80 % des Lohnes versichert sind; dies im Gegensatz zum Staatspersonal, wo der Lohn zu 100 % versichert ist. Bei Krankheit hingegen ist die Lohnfortzahlung überhaupt nicht geregelt. Artikel 26 Absatz 3 der Kleinen DBV besagt lediglich, "die Behörden sind gegen Berufsunfälle zu versichern". Die Lohnfortzahlung bei Krankheit wird gar nicht angesprochen, somit fehlt eine gesetzliche Grundlage zur Lohnfortzahlung bei Krankheit.

3. Vergleich mit den Kantonen GL, NW, OW, SZ

Die nachstehende Tabelle 1 erbringt die vom Landrat bei der Rückweisung der Vorlage vom 24. August 1999 geforderte Transparenz im Bereich Lohn und Sozialleistungen. Allerdings ist es im Bereich der beruflichen Vorsorge aufgrund der unterschiedlichen Primat (Beitrags- und Leistungsprimat) schwierig, Zahlen vergleichbar zu machen. Denn beim Beitragsprimat hängen die Rentenleistungen von den Eintrittsleistungen, dem Eintritts- und Austrittsalter, den Amtsjahren, dem Beginn der Bezugsdauer und von Lohnerhöhungen und Teuerung ab. Beim Beitragsprimat besteht im Gegensatz zum Leistungsprimat nur ein teilweiser Inflationsschutz. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen wirken sich nur unwesentlich auf die Höhe der zukünftigen Rente aus. Die Rente wird nach dem Beitragsprimat nur noch teilweise während der Zeit im Regierungsamt aufgebaut.

Aufgrund der Abhängigkeit von Eintrittsalter, Eintrittsleistung und Amtsdauer erhält im Beitragsprimat jedes Mitglied des Regierungsrates eine betraglich individuelle Rente, was einen direkten Vergleich verunmöglicht. Deshalb haben die zwei angefragten Kantone mit Beitragsprimatkasse (GL, SZ) keine betraglichen oder prozentualen Angaben zu den Renten bei verschiedenen Rücktrittsaltern gemacht.

Beim Leistungsprimat werden die Leistungen aufgrund der Lohnentwicklung (Teuerung) im Verlaufe einer Amtsdauer höher sein als in der Tabelle 1 "Leistungsvergleich" aufgeführt. Das Leistungsprimat unterliegt einem Inflationsschutz, was eine exakte Vorausberechnung der Finanzierung nicht zulässt.

Tabelle 1: Leistungsvergleich

	UR bisher	UR neue VO (inkl. TZ 1.1.2000)	NW 1999	OW 2000	GL 1999	SZ 1999
A. Art des Mandates						
Hauptamt	80%	80%	80%	80%	80%	
Vollamt						100%
B. Entlöhnung in Franken						
Grundlohn	68'650	96'407	136'560	130'619	132'960	91'000
Teuerungszulage	29'794	41'840	inkl.		4'437	71'526
13. Monatslohn	8'203	11'520	inkl.	10'885		0
Bruttolohn	106'647	149'767	136'560	141'504	137'397	162'526
Sitzgelder	23'000	4'000	inkl.	0	0	4'434
Total	129'647	153'767	136'560	141'504	137'397	166'960
Spesen (Pauschale)			8'030	12'000	8'587	2'000
Spesen (Rechnung)	9'760	n. Aufwand (9'760)		1'000		n. Aufwand
Weitere Einkünfte						
C. Art der beruflichen Vorsorge						
Art der Vorsorgelösung						
• separat	X		X		X	
• integriert in PK des Staatspersonals		X		X		X
Leistungsprimat	X		X			
Beitragsprimat		X			X	X
Versicherter Lohn	106'647 ¹⁾	125 647	117'264	117'384	107'139	108'540
Einkaufsbeteiligung durch Kanton	ja	keine	keine	keine	keine	keine
• Pers. Beiträge der RR an Vers.-Kasse	8'448	ø ca. 14'200	12'899	9'978	nach Alter	nach Alter
Frühester Rentenanspruch	nach 12 Amtsjahren	58	60	60	60	60

	UR bisher 1999	UR neue VO (inkl. TZ 1.1.2000)	NW 1999	OW 2000	GL 1999	SZ 1999
Rentenanspruch Fr. nach Amtsjahren:						
nach 8	66'121 ²⁾	*)	38'697	*)	*)	*)
nach 12	74'653 ³⁾	*)	52'769	*)	*)	*)
nach 16	74'653 ³⁾	*)	52'769	*)	*)	*)
Rente in Prozent des versicherten Lohnes						
nach 8	62	*)	33	*)	*)	*)
nach 12	70	*)	45	*)	*)	*)
D. Lohnfortzahlung bei Unfall						
Berufs- und Nicht-berufsunfall	80%	100%	100%	100%	100%	analog Staatspersonal
Prämienbeteiligung der RR	0.3% NBU	0.3% NBU	0.5% auf AHV-Lohn	NBU-Teil	0.3% NBU	nein
E. Lohnfortzahlung bei Krankheit						
Dauer der Taggeldzahlungen	keine Regelung	720 T. 100%	182 T. 100%, dann Taggeld	720 T. 100%	während Amtsdauer 100%, dann Taggeld	365 T.
Prämienbeteiligung der RR	keine	0.3% auf AHV-Lohn	0.2% auf AHV-Lohn	50% der Prämie	nein	nein
F. Abgangsentschädigung bei Nicht-Wiederwahl						
	keine	keine	max. 3 Monate	max. 6 Monate	3 Monate	keine

*) individuelle Leistungen, abhängig von Eintrittsgeld und Eintrittsalter beim Amtsantritt

¹⁾ 1999: Fr. 105'607

²⁾ 1999: Fr. 65'476

³⁾ 1999: Fr. 73'925

V. Zielsetzung

1. Ersatz der Ruhegehaltsverordnung durch neue Vorsorgeverordnung

Die Neuregelung der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates soll weniger als heute kosten. Die Kosteneinsparung basiert auf einem Leistungsabbau. Dieser wird über die Ersetzung der geltenden Ruhegehaltsverordnung durch die neue Vorsorgeverordnung vollzogen. Da der Kanton mit der Staatlichen Versicherungskasse über eine moderne und leistungsfähige Kasse verfügt, drängt es sich auf, die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in jene einzugliedern. Die Besonderheiten des Regie-

rungsamtes werden mit zusätzlichen Altersgutschriften abgegolten.

Mit der Einbettung in die Staatliche Versicherungskasse wird die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates in rechtlicher und versicherungstechnischer Hinsicht dem heutigen Stand des Vorsorgerechts angepasst. Mit der neuen Lösung werden finanzpolitische Tragbarkeit, Ausgewogenheit im Vergleich zu den Vorsorgeansprüchen von Staatspersonal und Lehrerschaft, Einfachheit und Transparenz sowie eine ausgewogene Relation zwischen Lohn und Rente erreicht.

2. Anpassung der Kleinen DBV

Bisher wurde die tiefe Entlohnung der Mitglieder des Regierungsrates durch eine höhere Leistung der beruflichen Vorsorge kompensiert. Aus erwähnten Gründen bringt diese Vorlage eine Korrektur.

Durch die enge Verbindung von bisherigem Ruhegehalt und Entlohnung darf nicht eine einseitige Veränderung vorgenommen werden. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge müssen reduziert und im Gegenzug muss der Lohn erhöht werden. Nur so lässt sich eine Lösung finden, die eine gerechtere Entlohnung und eine angemessene berufliche Vorsorge sicherstellt.

Wie anschliessend aufgezeigt wird, sind die neuen Versicherungsleistungen wesentlich tiefer als heute und werden erst ab einem späteren Zeitpunkt ausgerichtet. Zusätzlich werden die Beiträge der Mitglieder des Regierungsrates erhöht. Der Kanton beteiligt sich unter der geltenden Ruhegehaltsverordnung zu 50 % an obligatorischen Einkaufssummen. Neu sind die versicherungsmathematisch korrekt berechneten und deshalb höheren Einkaufssummen freiwillig. Sie werden allein von den eintretenden Mitgliedern finanziert. Bisher musste der Kanton die Differenz zwischen den Leistungen der Kasse und den relativ tiefen Beiträgen der Regierungsratsmitglieder übernehmen. Im Vergleich dazu erzielt er nun durch das neue Modell erhebliche Einsparungen, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen. Ein Teil davon soll über eine Lohnerhöhung an die Mitglieder des Regierungsrates weitergegeben werden. Die Reduktion der Versicherungsleistungen soll den Mehraufwand für die Lohnerhöhung nicht nur decken, sondern für den Kanton Einsparungen erbringen.

Die Einsparungen werden sich aber nur langfristig bemerkbar machen. Budgetmässig findet dagegen durch die Änderung des Vorsorgesystems eine Erhöhung der Aufwendungen statt. Dieser Effekt ist unvermeidlich, falls das bisherige Umlageverfahren durch ein Ka-

pitaldeckungsverfahren abgelöst werden soll.

Mit der Revision der Kleinen DBV wird der heutige Grundlohn von Fr. 68'650 um Fr. 27'757 auf neu Fr. 96'407 erhöht. Die Erhöhung des bisherigen Grundlohnes um Fr. 27'757 ergibt zusammen mit Teuerungszulage und 13. Monatslohn einen Bruttolohn von Fr. 149'767 (bisher Fr. 106'647). Dies bedeutet eine Erhöhung der Entlohnung eines Mitglieds des Regierungsrates um Fr. 43'120. Durch diese Erhöhung sind aber die Sitzgelder unter Ausnahme von Abend- und Nachtsitzungen in der Höhe von Fr. 19'000 abgegolten, was zu einer effektiven Erhöhung der Einkünfte um Fr. 24'120 führt.

Die Lohnerhöhung verursacht dem Kanton zwar höhere Lohnkosten. Diese werden aber mehr als kompensiert durch die tieferen Kosten der beruflichen Vorsorge und durch den Wegfall der Sitzgelder. Der Kanton erzielt deutliche Kosteneinsparungen, falls die vorliegende kombinierte Vorlage mit Vorsorgeverordnung und Änderung der Kleinen DBV angenommen wird.

Für Abend- und Nachtsitzungen können diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, die der Vorsorgeverordnung unterstellt sind, gleich wie Kantonsangestellte ein Sitzgeld beziehen.

Das Gehalt der amtierenden Mitglieder des Regierungsrates, welche nicht der neuen Vorsorgeverordnung unterstellt werden (siehe Art. 15), wird nicht erhöht. Ebenso gilt bezüglich deren Sitzgelder die bisherige Regelung.

VI. Vernehmlassungsverfahren

Die neue Vorsorgelösung (Mitgliedschaft in der Staatlichen Versicherungskasse mit Vorsorgeverordnung) wurde in Zusammenarbeit mit den Versicherungsexperten der Staatlichen Versicherungskasse erarbeitet. Zusammen mit dem Vorschlag der Lohnerhöhung hat sie der Regierungsrat im März 1999 den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Urner Parteien haben mit Ausnahme der Grünen Bewegung ihre Stellungnahmen zur ersten Vorlage eingereicht. Folgende Themen wurden vorgebracht:

1. Vorsorgeverordnung

Die CVP, FDP und SVP haben sich grundsätzlich in zustimmendem Sinne geäußert. Die Anregungen und Einwände einzelner Parteien bezogen sich vor allem auf folgende Punkte:

- Verknüpfung der Vorsorgeverordnung mit der Verordnung über die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt

- monatliches Inkasso der Beiträge
- Transparenz bei den Kosteneinsparungen

2. Änderung der Kleinen DBV

Die CVP und FDP äusserten sich grundsätzlich positiv. Die SP und die SVP lehnen die Vorlage ab.

Einwände und Anregungen von CVP und FDP:

- Verknüpfung von Vorsorgeverordnung und Kleiner DBV
- pauschale Sitzgelder

Ablehnungsgründe von SP und SVP:

- rechtliche Koppelung von Vorsorgeverordnung und Kleiner DBV
- Erhöhung der Regierungsratsgehälter bei gleichzeitigen Sparmassnahmen im Personalbereich
- Gehaltserhöhung ohne Reduktion der Versicherungsleistungen bei sich bereits im Amt befindlichen Regierungsratsmitgliedern, mit Ausnahme der Finanzdirektorin
- Regierungsreform: Reduktion der Anzahl Regierungsratsmitglieder und Einführung des Vollamtes

Der Regierungsrat hat das Vernehmlassungsverfahren ausgewertet und folgende wesentlichen Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vorgenommen:

- Die amtierenden Mitglieder des Regierungsrats, die über zwölf und mehr Amtsjahre verfügen oder das 55. Altersjahr vollendet haben, sollen weiterhin der Ruhegehaltsverordnung unterstellt bleiben. Ihre Gehälter werden nicht erhöht.

Einige Aussagen des Vernehmlassungsverfahrens entsprangen Missverständnissen oder waren sachlich unrichtig, weshalb hier nicht darauf einzugehen ist.

VII. Neuordnung der Vorsorgeregelung

1. Neues Konzept

Das neue Konzept der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates beruht auf dem Beitragsprimat (Leistungen orientieren sich an den Beiträgen, währenddem sich im Leistungsprimat die Leistungen aus der Zielsetzung der Verordnung ableiten, weshalb sich prinzipiell die Beiträge an den Leistungen orientieren). Die Mitglieder des Regierungsrates werden in der Form einer Grundversicherung in die Staatliche Versiche-

rungskasse aufgenommen. Es wird für sie ein Altersguthaben geführt, dem dieselben prozentualen Altersgutschriften wie den übrigen versicherten Personen gutgeschrieben werden. Es werden auch die gleichen Beiträge erhoben. Einzig das Eintrittsgeld für die Mitglieder des Regierungsrates berechnet sich auf Grund der unterschiedlichen versicherungstechnischen Voraussetzungen anders als bei den übrigen Versicherten.

Um den spezifischen Bedürfnissen der Mitglieder des Regierungsrates gerecht zu werden (Abgeltung der besonderen Regelungen), erhalten diese über die beantragte Vorsorgeverordnung zusätzliche Altersgutschriften von 15 % vom 1. bis zum 8. Amtsjahr und von 11.5 % vom 9. bis und mit 12. Amtsjahr, welche in Abhängigkeit des versicherten Lohnes (Bruttolohn minus Koordinationsabzug) definiert werden. Nach dem 12. Amtsjahr entfallen die Zusatzgutschriften und es werden nur noch die Altersgutschriften nach Artikel 24 der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri ausgerichtet. Die Zusatzgutschrift, welche vom Kanton finanziert wird, soll es ermöglichen, dass ein Mitglied nach zwölf Amtsjahren eine Altersrente von 60 % des versicherten Lohnes unter der geltenden Ruhegehaltsverordnung, zahlbar ab Alter 64, erworben hat; vorausgesetzt, dass das beim Eintritt für die vollen Leistungen erforderliche - aber freiwillige - Eintrittsgeld vollumfänglich eingebracht wurde. Dabei wird, bei einer Verzinsung der Altersguthaben von 4 %, die Annahme einer Lohnsteigerung von jährlich 2,5 % zu Grunde gelegt.

Das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998, welches auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten soll, setzt beim Einkauf allerdings Schranken, so dass das vorgesehene Eintrittsgeld allenfalls gar nicht voll eingebracht werden kann (vgl. dazu Art. 79a AS 1999 2381). Diese neue vorsorgerechtliche Bestimmung wird es im Einzelfall zu beachten geben.

Dem aus dem Amt scheidenden Mitglied des Regierungsrates wird die Möglichkeit geboten, die Versicherung freiwillig weiterzuführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt und die gesamten Beiträge (von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) während maximal zwölf Jahren (inkl. Amtszeit) entrichtet. Nach zwölf Beitragsjahren ist in diesem Fall nur noch ein Risikobeitrag von 2,5 % des versicherten Lohnes zu entrichten. Auf den für die freiwillige Versicherung einbezahlten Beiträgen wird im Freizügigkeitsfall kein Zuschlag gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes gewährt.

Im Invaliditätsfall werden dem Altersguthaben des Mitgliedes des Regierungsrates nebst den Altersgutschriften gemäss Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse (Kassenverordnung) auch die zusätzlichen Altersgutschriften gutgeschrieben.

2. Die Leistungen im heutigen System

2.1 Altersleistungen

Im heutigen System werden folgende Altersleistungen ausgerichtet:

- Falls ein Regierungsratsmitglied beim Austritt weniger als acht Amtsjahre aufweist und das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird eine Freizügigkeitsleistung (FZL) ausgerichtet.
- Falls es beim Austritt mindestens acht, aber weniger als zwölf Amtsjahre aufweist und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat, hat es Anspruch auf eine aufgeschobene Rente, welche ab dem 60. Altersjahr ausgerichtet wird (AR60).
- Wenn es beim Austritt zwölf Amtsjahre aufweist, wird - unabhängig vom Alter - ein Ruhegehalt (Rente) ausgerichtet (AR); dasselbe gilt, falls es mindestens acht Amtsjahre aufweist und das 60. Altersjahr vollendet hat.

Die Höhe der Rente beträgt 62 % des unkoordinierten Lohnes und steigt für jedes Amtsjahr über acht Jahre um zwei Prozentpunkte. Die Rente beträgt maximal 70 % des unkoordinierten Lohnes.

In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden folgende Abkürzungen verwendet:

AR: Altersrente bzw. Ruhegehalt

AR60: Prozentsatz aufgeschobene Altersrente, zahlbar ab Alter 60 in Höhe des Prozentsatzes

AR64: Prozentsatz aufgeschobene Altersrente, zahlbar ab Alter 64 in Höhe des Prozentsatzes

AR: Prozentsatz sofort beginnende Altersrente in der Höhe des Prozentsatzes

FZL: Freizügigkeitsleistung

Tabelle 2: Leistungen in Prozenten des versicherten (unkoordinierten) Lohnes

Amtsjahre	0 - 7	8	9	10	11	12 und mehr
Austrittsalter						
25 - 59	FZL	AR60: 62 %	AR60: 64 %	AR60: 66 %	AR60: 68 %	AR: 70 %
60 - 64	FZL	AR: 62 %	AR: 64 %	AR: 66 %	AR: 68 %	AR: 70 %
65 - ...	AR: 62 %	AR: 62 %	AR: 64 %	AR: 66 %	AR: 68 %	AR: 70 %

2.2 Invalidenleistungen

Die Invalidenrenten entsprechen gemäss Ruhegehaltsverordnung den Altersrenten, wobei nach altem Recht eine Rentenkürzung vorzunehmen ist, wenn ein Mitglied nach Ausscheiden aus dem Amt vor dem 60. Altersjahr invalid wird.

2.3 Hinterlassenenleistungen

Die Ehegattenrente beträgt entsprechend der Ruhegehaltsverordnung 70 % der Altersrente des ehemaligen Mitgliedes des Regierungsrates oder 70 % der Altersrente, auf die das ehemalige Mitglied des Regierungsrates zum Todeszeitpunkt Anspruch gehabt hätte.

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 5 % und für jede Vollweise 10 % des jeweiligen Bruttolohnes eines amtierenden Mitgliedes des Regierungsrates.

3. Die Leistungen im neuen System

3.1 Altersleistungen

- Falls ein Mitglied des Regierungsrates beim Austritt aus dem Amt das 58. Altersjahr noch nicht vollendet hat, wird grundsätzlich eine Freizügigkeitsleistung (FZL) ausgerichtet. Das Mitglied hat aber die Möglichkeit, das Altersguthaben bei der Kasse stehen zu lassen und bei ihr die Versicherung freiwillig weiterzuführen und frühestens ab Alter 58, spätestens ab Alter 65 eine Rente zu beziehen.
- Falls es beim Austritt das 58. Altersjahr vollendet hat, hat es Anspruch auf eine Rente. Die Rente kann bis zum erfüllten 65. Altersjahr aufgeschoben werden.

Die Höhe der Rente ist abhängig von der Amtsdauer, dem Alter beim Eintritt, dem Alter beim Rentenbeginn, allfälligen Lohnerhöhungen, der Verzinsung der Altersguthaben und dem effektiv geleisteten Eintrittsgeld. Nachfolgend werden für einige Beispiele (mit unterschiedlicher Amtsdauer und unterschiedlichem Alter beim Austritt) die voraussichtlichen Altersrenten ab dem Alter 64 (bzw. ab Alter 65, falls der Austritt erst dann erfolgt) aufgezeigt, wobei angenommen wird, dass

- die Lohnsteigerung 2,5 % pro Jahr beträgt,
- die Verzinsung der Altersguthaben 4 % beträgt,
- das Eintrittsgeld voll entrichtet wurde.

Tabelle 3: Leistungen in Prozenten des versicherten (koordinierten) Lohnes

Amtsjahre	Leistungen in Prozenten der neuen versicherten Entlohnung		
	8	12	16
Alter beim Austritt			
49	AR64: 47%	AR64: 53%	AR64: 56%
53	AR64: 48%	AR64: 58%	AR64: 61%
57	AR64: 49%	AR64: 60%	AR64: 67%
61	AR64: 54%	AR64: 60%	AR64: 68%
64	AR: 60%	AR: 60%	AR: 65%
65	AR: 63%	AR: 63%	AR: 66%

Diese Rentensätze gelten unter der Annahme, dass das volle Eintrittsgeld vom Mitglied des Regierungsrates (Tabelle im Anhang zu Art. 10) einbezahlt worden ist.

3.2 Invalidenleistungen

Die Invalidenrente wird nach dem Beitragsprimat ausgerichtet. Das Leistungsziel für die Invalidenrenten beträgt 60 % des versicherten Lohnes. Hat das Mitglied des Regierungsrates aufgrund der zurückgelegten Amtsdauer bereits eine höhere Anwartschaft als 60 % des versicherten Lohnes auf Altersrente erworben, fällt auch die Invalidenrente höher aus.

3.3 Hinterlassenenleistungen

Die Ehegattenrente beträgt 66.66 % der Altersrente oder der Invalidenrente, auf die das Mitglied des Regierungsrates Anspruch gehabt hätte. Die Waisenkindrenten betragen 16.66 % der Altersrente oder der Invalidenrente, auf die das Mitglied des Regierungsrates Anspruch gehabt hätte.

3.4 Leistungsvergleich der Ruhegehaltsverordnung mit der Vorsorgeverordnung

Die Altersrente fällt nach dem neuen Vorsorgesystem in der Regel erheblich tiefer aus als bisher. Um die Leistungen alt und neu prozentual vergleichbar darzustellen, haben wir die Renten nach der bisherigen Ruhegehaltsverordnung in Bezug zur neuen höheren Entlohnung gebracht (es wurde angenommen, dass das volle Eintrittsgeld einbezahlt worden ist). So beträgt die neue minimale Altersrente nach acht Amtsjahren, zahlbar ab Alter 64, ca. 47 % des neuen versicherten Lohnes (bisher ab Alter 60 62 %), nach 12 Amtsjahren

im Alter 64 ca. 53% (bisher sofort beginnend 70 % bzw. 59 %). Der genaue Prozentsatz ist vom Eintrittsalter in den Regierungsrat abhängig (siehe IX. Finanzielle Auswirkungen). Die Invalidenrente ist auf ein Leistungsziel von 60 % des neuen versicherten Lohnes ausgerichtet (bisher zwischen 62 % und 70 % bzw. 53 % und 59 % des neuen versicherten Lohnes). Die nach der Ruhegehaltsverordnung sehr tiefen Kinderrenten (mit Ausnahme der Alterskinderrenten) werden neu verdoppelt (bisher ca. 4 % des neuen versicherten Lohnes, neu 16.66 % der Altersrente (sofern Altersrentner) bzw. der Invalidenrente (beim Tod von Aktiven oder bei Invalidenrentnern).

4. Übergangsrecht

Für Mitglieder des Regierungsrates, die sich beim Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung bereits im Amt befinden und die über zwölf oder mehr Amtsjahre verfügen oder das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin:

- a) die Verordnung über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates (RB 2.3325) vom 10. Mai 1976 und
- b) die Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt (RB 2.2251) in der Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. September 1995, d. h. ohne Gehaltserhöhung.

Für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, deren Rechtsanspruch unter der Verordnung vom 4. November 1963 oder unter der Verordnung vom 10. Mai 1976 begründet wurde, gilt jenes Recht, unter dem der Rechtsanspruch entstanden ist.

Für die übrigen Mitglieder gilt das neue Konzept mit Vorsorgeverordnung plus Einbau der Sitzgelder plus Gehaltserhöhung.

5. Kosten der Versicherung

Die neue Vorsorgelösung wurde unter der Vorgabe entworfen, das Mass der Versicherungsanwartschaften deutlich zu senken. Im Beitragsprimat können die Kosten für den Vorsorgeplan auf einfache Weise ermittelt werden. Sie entsprechen den Altersgutschriften, den Zusatzgutschriften, den Beiträgen für die Teuerungsanpassung und den Risikobeiträgen (für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Tod vor Vollendung des 64. Altersjahres). Zudem ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, falls die maximalen Leistungen erreicht werden sollen. Nach der neuen Lösung sind die Kosten des Kantons für die Zusatzversicherung für alle Regierungsräte in den ersten zwölf Amtsjahren, unabhängig vom Alter, gleich hoch. Die Kosten unterscheiden sich nur noch bei den altersab-

hängigen Altersgutschriften in der Grundversicherung.

Bei der Ruhegehaltsverordnung lassen sich die Kosten nicht im Voraus berechnen, ja nicht einmal annähernd abschätzen. So hängt heute der Aufwand des Kantons vom Eintrittsalter, von der Anzahl Amtsjahre beim Austritt, vom Alter beim Bezug einer Rente und vom Erwerbseinkommen nach dem Altersrücktritt ab. Unter der Annahme von gleichen Voraussetzungen lassen sich die Kosten für einen spezifischen Einzelfall nach altem und neuem System vergleichen (siehe IX. Finanzielle Auswirkungen).

VIII. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Die Vorsorgeverordnung versteht sich als Ergänzung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse (Kassenverordnung). Die Abkürzungen beziehen sich ebenfalls auf die Kassenverordnung, wo sie bereits definiert sind.

Zu Artikel 3

Der Regierungsrat kann, gestützt auf diesen Artikel, im Rahmen dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zu Artikel 4

Absatz 2: Die Mitglieder des Regierungsrates sind im Verhältnis zur Staatlichen Versicherungskasse (Kasse) versicherte Personen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen. Die abweichenden Bestimmungen sind abschliessend in der Vorsorgeverordnung Artikel 6-11 aufgeführt.

Zu Artikel 5

Der massgebende Lohn für die Mitglieder des Regierungsrates wird gleich berechnet wie bei den übrigen versicherten Personen der Kasse. Vom Bruttolohn (Grundlohn, 13. Monatslohn und Teuerungszulage) wird der volle Koordinationsabzug in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente (zurzeit Fr. 24'120) in Abzug gebracht.

Zu Artikel 6

Absatz 1:

Mitglieder des Regierungsrates, welche vor dem erfüllten 58. Altersjahr aus dem Amt austreten, können, falls sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangen, die Versicherung freiwillig weiterführen. Das gleiche Recht steht austretenden Regierungsratsmitgliedern zwischen dem 58. und 65. Altersjahr zu, falls sie die Rente noch nicht beziehen.

Absatz 2:

Wird die Versicherung freiwillig weitergeführt, so haben die ehemaligen Mitglieder des Re-

gierungsrates die gesamten Versichertenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) solange zu entrichten, bis sie zwölf Amtsjahre vollendet hätten. Während dieser Zeit werden ihrem Altersguthaben neben den Zinsen sowohl die Altersgutschriften gemäss Artikel 24 der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Kassenverordnung) als auch die zusätzlichen Altersgutschriften gemäss Artikel 8 dieser Vorsorgeverordnung gutgeschrieben. Sobald die Beiträge für zwölf Amtsjahre erbracht sind, muss nur noch der Risikobeitrag (Beitrag für die Risiken Tod und Invalidität) in der Höhe von 2,5 % des versicherten Lohnes entrichtet werden.

Auf die Erhebung eines Teuerungsbeitrages während der freiwilligen Risikoversicherung wird analog zur freiwilligen Risikoversicherung bei der Staatlichen Versicherungskasse Uri verzichtet. Zwar kann die freiwillige Risikoversicherung für ein ehemaliges Regierungsratsmitglied wesentlich länger dauern, doch sei hier nochmals erwähnt, dass gemäss der neuen Vorsorgeverordnung ein Regierungsratsmitglied auch bei unverschuldeter Nicht-Wiederwahl nach zwölf oder mehr Amtsjahren keine Rente erhält, falls es das 58. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Eine Ausdehnung der freiwilligen Versicherung, womit das ehemalige Regierungsratsmitglied wenigstens in der Kasse bleiben kann, erscheint deshalb gerechtfertigt.

Absatz 3:

Die freiwillige Versicherung kann auf Wunsch des ehemaligen Mitgliedes des Regierungsrates jederzeit aufgelöst werden. Stirbt das freiwillige Mitglied oder wird es invalid, richtet sich die Rentenberechnung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einem sich im Amt befindlichen Mitglied des Regierungsrates. Die freiwillige Mitgliedschaft endet auch mit der Vollendung des 65. Altersjahres.

Absatz 4:

Wird beim Amtsaustritt keine Rente fällig und wünscht das austretende Mitglied des Regierungsrates, die Versicherung nicht freiwillig weiterzuführen, so hat es Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach Artikel 41 bzw. 42 der Kassenverordnung und wird in jedem Fall höher ausfallen als nach der Ruhegehaltsverordnung. Mit den bisherigen Freizügigkeitsleistungen hätte sich ein austretendes Mitglied keinen äquivalenten Vorsorgeschutz erwerben können.

Buchstabe a: Die Freizügigkeitsleistung (FZL) entspricht dem gesamten angesparten Altersguthaben (eingebrachte FZL inkl. Zinsen, Altersgutschriften und Zusatzaltersgutschriften inkl. Zinsen).

Ein allfälliges Vorbezugskonto (Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder Überweisung im Falle einer Scheidung) wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht.

Zu Artikel 7

Absatz 1 und 2:

Die obligatorische berufliche Vorsorge beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses (in diesem Fall dem Amtsantritt) und endet, wenn ein Anspruch auf Rentenleistung besteht, das Arbeitsverhältnis (Amtsverhältnis) aufgelöst wird oder der Mindestlohn unterschritten wird (Art. 10 BVG, Art. 6 BVV2).

Absatz 2:

Falls ein Mitglied vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat ausscheidet, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Erläuterungen zur freiwilligen Versicherung sind unter Artikel 6 zu finden.

Zu Artikel 8

Um den speziellen Bedürfnissen der Mitglieder des Regierungsrates gerecht zu werden, erhalten diese während den ersten zwölf Amtsjahren eine Zusatzgutschrift, welche in Abhängigkeit des versicherten Lohnes definiert wird. Diese Zusatzgutschrift sollte es grundsätzlich ermöglichen, dass ein Mitglied des Regierungsrates nach zwölf Amtsjahren eine Altersrente von 60 % des versicherten Lohnes, zahlbar ab dem Alter 64, erworben hat.

Die zusätzlichen Altersgutschriften von 15 % des versicherten Lohnes vom ersten bis zum achten Amtsjahr und von 11.5 % vom neunten bis und mit zwölften Amtsjahr werden vom Kanton bezahlt. Sie dienen der Abgeltung der Sonderrechte. Im bisherigen System belastete die Abgeltung der Sonderrechte in Form von überhöhten Renten und vorzeitig bezogenen Altersrenten den Kanton über Jahre hinaus, wenn die betreffenden Personen längst nicht mehr im Amt waren. Zudem war die Abgeltung der Sonderrechte nicht berechenbar, da das ehemalige Mitglied des Regierungsrates, unabhängig vom Alter, nach zwölf Amtsjahren eine Rente beanspruchen konnte.

Zu Artikel 9

Das massgebende Altersguthaben für die Mitglieder des Regierungsrates setzt sich zusammen aus dem Altersguthaben nach Artikel 25 der Kassenverordnung und den zusätzlichen Altersgutschriften gemäss Artikel 8 der Vorsorgeverordnung. Die Invalidenleistung kann für die Mitglieder des Regierungsrates nicht gleich definiert werden wie für die übrigen versicherten Personen, da zur Erreichung des Leistungsziels andere Voraussetzungen getroffen wurden. Das für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Altersguthaben wird bis zum erfüllten 64. Altersjahr projiziert, wobei inkünftige Alters- und zusätzliche Altersgutschriften nur soweit berücksichtigt werden, als das Mitglied noch keine zwölf Amtsjahre aufweist. Als Basis für die Berechnung der Alters- und Zusatzgutschriften gilt der beim Eintritt des Ereignis-

ses versicherte Lohn. Der bei der Projektion zu verwendende Zinssatz beträgt 1,5 %.

Zu Artikel 10

In der geltenden Ruhegehaltsverordnung waren die Eintrittsleistungen nicht nach finanzmathematischen Grundsätzen berechnet. Neu gewählte Mitglieder des Regierungsrates leisteten, wie auch der Kanton, je ein Eintrittsgeld von 4 % des versicherten Lohnes pro Altersjahr über 30 Jahre. Dieser Ansatz war vor allem für ältere Eintretende viel zu niedrig angesetzt.

Neu werden die höheren Eintrittsleistungen in Form freiwilliger Eintrittsleistungen ohne Beteiligung des Kantons vom neu gewählten Mitglied des Regierungsrates alleine erbracht. Aufgrund des neuen Freizügigkeitsgesetzes kann angenommen werden, dass mindestens ein grösserer Teil des Eintrittsgeldes als Vorsorgekapital vorhanden ist. Die freiwillige Eintrittsleistung wird in der Vorsorgeverordnung dahingehend festgelegt, dass sie zusammen mit den Zusatzgutschriften nach zwölf Amtsjahren bei einem Eintrittsalter ab dem 42. Altersjahr für eine bis zum Alter 64 aufgeschobenen Alterspension von 60 % der neuen versicherten Entlohnung ausreicht.

Würde gewünscht, dass ein Mitglied des Regierungsrates bereits bei einem Amtsantritt vor dem 42. Altersjahr nach zwölf Amtsjahren eine Altersrente von ca. 60 % erhält, so müssten die freiwilligen Eintrittsgelder für die Eintrittsalter, welche unter dem 42. Altersjahr liegen, angehoben werden. Dies erscheint jedoch nicht sinnvoll, da die mit jüngeren Jahren aus dem Amt ausscheidenden Mitglieder des Regierungsrates ihre berufliche Vorsorge nach dem Amtsaustritt weiter aufbauen können.

Zu Artikel 11

Die Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften werden, analog der Regelung in der Staatlichen Versicherungskasse Uri, monatlich erhoben.

Zu Artikel 12

Zu Artikel 57 Kassenverordnung

Beschlüsse der Kassenorgane (Kassenverwaltung und Kassenkommission) sind ohne internen Instanzenzug beim Gericht anfechtbar; siehe Artikel 58.

Zu Artikel 58 Kassenverordnung

Absatz 1:

Für Streitigkeiten um individuelle Ansprüche aus dem Dreiecksverhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber - Vorsorgeeinrichtung gilt der Klageweg gemäss Artikel 73 BVG.

Absatz 2:

Sofern im konkreten Fall der Gerichtstand Uri gegeben ist, beurteilt das nach den Vorschriften des Organisationsgesetzes für die ernerischen Gerichtsbehörden errichtete Versicherungsgericht die Streitigkeiten als erste und einzige kantonale Instanz. Die sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichtes wird im Reglement über die provisorische Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge festgelegt (RB 20.2715). Dieses enthält auch Vorschriften über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht. Es ist in der Regel kostenlos und richtet sich nach den in der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften über das beschleunigte Verfahren, sofern das Bundesrecht nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Absatz 3:

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind in Artikel 62 BVG umschrieben. Danach hat die Aufsichtsbehörde vor allem darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Vorschriften einhält. Kantonale Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 BVG ist die Volkswirtschaftsdirektion Uri.

Absatz 4:

Diese "Vorprüfung" ist freiwillig und soll der Vermeidung unnötiger Klagen dienen.

Zu Artikel 14

Der Grundlohn der Mitglieder des Regierungsrates soll von bisher Fr. 68'650 um Fr. 27'757 auf neu Fr. 96'407 erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Bruttolohnes von Fr. 105'607, inkl. Teuerungszulage und 13. Monatslohn, um Fr. 44'160 auf neu Fr. 149'767. Ohne diese Erhöhung liegt der Kanton Uri bezüglich der Entlohnung der Mitglieder seines Regierungsrates am Schluss der Rangliste unter den Innerschweizer Kantonen.

Zu Artikel 15

Mitglieder des Regierungsrates, die sich beim Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits im Amt befinden und über zwölf oder mehr Amtsjahre verfügen oder das 55. Altersjahr vollendet haben, bleiben weiterhin der bisherigen Ruhegehaltsverordnung unterstellt. Von den zurzeit amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates haben vier auf Ende der Legislaturperiode ihren Rücktritt erklärt. Von den drei im Amt verbleibenden Mitgliedern erfüllen zwei die Kriterien zum Verbleib in der bisherigen Ruhegehaltsverordnung, so dass von den bisherigen Regierungsratsmitgliedern nur eines der neuen Vorsorgeregelung unterstellt wird.

Zu Artikel 16

Die Vorsorgeverordnung soll auf die neue Legislaturperiode in Kraft treten.

IX. Finanzielle Auswirkungen

1. Voraussetzungen und allgemeine Begriffserklärungen

Zur Ermittlung der Einsparungen haben die Versicherungsexperten vorausgesetzt, dass neu eintretende Mitglieder des Regierungsrates eine frankenmässige Eintrittsleistung gemäss der Vorlage an den Landrat vom 24. August 1999 einbringen. Sie haben dann aufgrund einer um Fr. 19'000 höheren versicherten Besoldung als diejenige im Jahre 1999 (diese betrug Fr. 105'607) die Leistungen und die Beiträge und die entsprechenden Barwerte der Leistungen beim Austritt bzw. den Endwert der Beiträge berechnet. Bei sämtlichen Zahlen (ausser den Amtsjahren) in den nachfolgenden Tabellen handelt es sich um Prozentsätze auf der Basis der im Jahre 1999 bisher versicherten Entlohnung beim Austritt, so dass ein Vergleich mit den alten Leistungen und Beiträgen möglich ist. Es wurde angenommen, dass die Löhne jährlich um 2.5 % zunehmen.

In den Berechnungen der nachfolgenden Tabellen sind die Mehrkosten berücksichtigt, die sich aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohnes um Fr. 19'000 ergeben (siehe Kolonne "Mehraufwand infolge Lohnerhöhung"). Werden heute ausgerichtete Sitzgelder mit dieser Erhöhung abgegolten, so erhöhen sich die ausgewiesenen Einsparungen um diese nicht mehr ausbezahlten Sitzgelder.

In den nachfolgenden Tabellen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

Rente:	Altersrente in Prozenten des bisherigen versicherten Lohnes
Barwert der Leistungen:	Barwert der auszahlenden Renten
Summe AN-Beitrag	
inkl. Eintrittsgeld:	Die aufgezinsten Beiträge der Mitglieder inkl. Eintrittsleistung samt 4 % Zins
Mehraufwand infolge	
Lohnerhöhung:	Die jährlich Fr. 19'000 Mehrlohn, aufgezinst mit 4 %
Lohnpotenzial	
unversichert:	Um diesen Prozentsatz könnte man die Löhne zusätzlich erhöhen (Basis ist Fr. 105'607), ohne dass diese in der Versicherungskasse versichert werden, bis Kostenneutralität erreicht wird (AHV/IV und weitere Abzüge sind nicht eingerechnet). Der Wegfall der Sitzgelder im Umfang von Fr. 19'000 (exkl. Abend- und Nachtsitzungen) ist, wie vorne erwähnt, nicht berücksichtigt.

2. Einsparungspotenzial für den Kanton anhand von Beispielen

Die Einsparungen für den Kanton sind, wie die nachstehenden Beispiele zeigen, abhängig vom Eintrittsalter und der Amtsdauer.

Erstes Beispiel: **Eintrittsalter 40**

Amts- jahre	Rente		Barwert der Leistungen		Summe AN-Beitrag inkl. Eintrittsgeld		Mehraufwand infolge Lohnerhöhung	Lohn- potenzial unversichert
	neu	alt	neu	alt	neu	alt		
8	47	62	551.2	926.9	311.6	134.0	149.9	48.4
9	51	64	607.0	971.2	329.3	147.1	169.8	39.9
10	54	66	652.4	1016.6	347.3	160.5	190.1	34.2
11	57	68	699.0	1063.1	365.5	174.0	210.6	29.5
12	61	70	759.2	1634.8	384.3	187.7	231.5	65.3
13	63	70	795.9	1589.3	403.7	202.2	252.7	52.9
14	66	70	846.3	1543.1	423.4	216.8	274.1	41.3
15	68	70	885.0	1496.3	443.3	231.7	295.9	32.0
16	71	70	937.9	1448.7	463.6	246.7	318.0	23.2
17	73	70	978.8	1400.4	484.1	262.0	340.4	16.0
18	76	70	1034.3	1351.5	504.9	277.6	363.2	9.0
19	78	70	1077.4	1301.7	526.1	293.3	386.3	3.3
20	80	70	1121.6	1251.2	547.5	309.3	409.7	-1.8

Zweites Beispiel: **Eintrittsalter 45**

Amts- jahre	Rente		Barwert der Leistungen		Summe AN-Beitrag inkl. Eintrittsgeld		Mehraufwand infolge Lohnerhöhung	Lohn- potenzial un- versichert
	neu	alt	neu	alt	neu	alt		
Amts- jahre	Rente neu	Rente alt	Barwert	Leistun- gen	Endwert	AN- Beitrag	Mehraufwand infolge Lohnerhöhung	Lohn- potenzial un- versichert pro Jahr
			neu	alt	neu	alt		
8	47	62	593.7	998.6	326.6	158.6	149.9	50.8
9	50	64	641.1	1046.2	345.1	172.6	169.8	43.2
10	54	66	702.8	1095.1	363.9	186.8	190.1	35.9
11	57	68	753.0	1145.2	383.0	201.2	210.6	31.0
*12	61	70	817.9	1400.4	402.3	215.8	231.5	41.8
13	63	70	857.4	1351.5	422.0	230.7	252.7	30.8
14	66	70	911.7	1301.7	441.9	245.7	274.1	20.5
15	68	70	953.4	1251.2	462.1	261.0	295.9	12.3
16	70	70	996.2	1200.0	482.6	276.5	318.0	5.2
17	72	70	1040.0	1148.0	503.5	292.3	340.4	-1.1
18	73	70	1070.3	1095.2	522.8	308.2	363.2	-6.1
19	74	70	1101.2	1041.7	540.7	321.4	386.3	-10.5

* Dieses Beispiel wird unter 2.1 speziell erläutert.

Drittes Beispiel: **Eintrittsalter 50**

Amts- jahre	Rente		Barwert der Leistungen		Summe AN-Beitrag inkl. Eintrittsgeld		Mehraufwand infolge Lohnerhöhung	Lohn- potenzial unversichert
	neu	alt	neu	alt	neu	alt		
8	49	62	666.9	1075.7	363.3	183.7	149.9	52.7
9	52	64	718.3	1127.1	382.4	198.0	169.8	44.8
10	55	66	771.1	1179.7	401.8	212.6	190.1	38.6
11	58	68	825.4	1165.7	421.4	227.4	210.6	27.6
12	61	70	881.1	1148.0	441.3	242.4	231.5	18.2
13	62	70	909.0	1095.2	459.8	257.6	252.7	9.7

14	63	70	937.5	1041.7	476.7	270.1	274.1	2.4
----	----	----	-------	--------	-------	-------	-------	-----

Wie aus den Tabellen "Eintrittsalter 40 bzw. 45 Jahre" ersichtlich ist, können die Einsparungen bei langer Amtsdauer auch negativ werden. Das bedeutet, dass die Vorsorgeverordnung mit der Lohnerhöhung insgesamt teurer wird als die bisherige Ruhegehaltsverordnung. Da diese Fälle eine Amtsdauer von mehr als 16 Amtsjahren voraussetzen, werden sie selten vorkommen. Es handelt sich auch um geringe Beträge, so dass trotzdem Einsparungen für ein Kollegium von Mitgliedern des Regierungsrates resultieren (siehe unten die Berechnungen für das fiktive Kollegium). Zudem sind wie bereits erwähnt, die Einsparungen aufgrund der Sitzgelder, die nicht mehr ausbezahlt werden müssen, nicht berücksichtigt.

2.1 Erklärungen zum eingerahmten zweiten Beispiel: Eintrittsalter 45 bei zwölf Amtsjahren

Die Altersrente gemäss Ruhegehaltsverordnung beträgt 70 % (Rente alt) und wird sofort zahlbar. Der Barwert dieser Leistung beträgt 1400.4 % (Barwert der Leistungen alt) des versicherten Lohnes beim Austritt. Die Altersrente gemäss neuem System beträgt 61 % (Rente neu). Sie wird aber erst im Alter 64 Jahre ausbezahlt. Die Altersrente kann auch nach der neuen Regelung bereits ab Alter 58 Jahre bezogen werden, was aber wegen der Kürzung des Umwandlungssatzes keine weiteren Kosten verursacht. Der Barwert dieser Leistungen beträgt 817.9 % (Barwert der Leistungen neu) des bisherigen versicherten Lohnes beim Austritt. Folglich werden auf der Leistungsseite Kosteneinsparungen von 582.5 % (1400.4 % - 817.9 %) des bisherigen versicherten Lohnes beim Austritt erzielt.

Der Wert der vom Mitglied des Regierungsrates bezahlten Beiträge (inkl. Eintrittsgeld und Zinsen) beträgt gemäss heutiger Regelung 215.8 % (AN-Beitrag alt), gemäss Vorsorgeverordnung (mit einem Eintrittsgeld gemäss der Vorlage an den Landrat vom 29. Oktober 1999) 402.3 % (AN-Beitrag neu). Das Mitglied des Regierungsrates leistet somit in diesem Beispiel 186.5 % (402.3 % - 215,8 %) mehr Beiträge. Dies erhöht die Einsparungen des Kantons.

Die Gesamteinsparungen des Kantons setzen sich zusammen aus der Abnahme der Kosten durch die tieferen Leistungen und durch die höheren Beiträge der Mitglieder des Regierungsrates (im eingerahmten Beispiel sind dies 582.5 % plus 186.5 % = 769 %). Von diesen 769 % müssen aber die Aufwändungen durch den ausbezahlten Mehrlohn in der Gesamthöhe von 231.5 % abgezogen werden. Somit betragen die Einsparungen noch 537.5 %. Für eine volle Kompensation dieser 537.5 % hätte der Lohn um 41.8 % von Fr. 105'607, also um Fr. 44'144 erhöht werden können; dies unter der Annahme, dass diese Lohnerhöhung nicht in den versicherten Lohn einfließen würde.

3. Einsparungspotenzial für den Kanton anhand eines fiktiven Kollegiums

Die gesamten langfristigen finanziellen Auswirkungen der neuen Vorsorgelösung, gekoppelt mit einer Lohnerhöhung, können nur anhand der Zusammensetzung eines fiktiven Regierungsratskollegiums aufgezeigt werden.

Tabelle 4: Einsparungen des Kantons anhand eines fiktiven Regierungsratskollegiums, abgeleitet aus den vorangehenden Tabellen

Anzahl RR	Eintrittsalter	Amts-jahre	Einsparung infolge Leistungsreduktion	Einsparung infolge Beiträgen von RR	Mehraufwand infolge Lohnerhöhung	Lohnpotenzial unversichert
			%	%	%	%
1	40	8	375.7	177.6	149.9	48.4
1	40	12	875.6	196.6	231.5	65.3
1	40	16	510.8	216.9	318.0	23.2
1	45	16	203.8	206.1	318.0	5.2
1	45	16	203.8	206.1	318.0	5.2
1	50	14	104.2	206.6	274.1	2.4
1	50	14	104.2	206.6	274.1	2.4
7		96	2'378.1	1'416.5	1'883.6	18.5

Die Prozentsätze beziehen sich auf den versicherten Lohn beim Austritt.

Bei diesem Kollegium betragen die Einsparungen für den Kanton gemäss Tabelle 4:

- 1'911.0 % (= 2378.1 % + 1'416,5 % - 1'883.6 %) bzw.
- Fr. 2'018'150 (= 1'883.6 % von Fr. 105'607) oder
- Fr. 21'022 pro Regierungsrat und Amtsjahr (= 2'018'150 : 96 Amtsjahre).
- Fr. 147'154 beträgt die jährliche Einsparung für das "Kollegium" (= 7 x Fr. 21'022); dieser Betrag erhöht sich noch um die wegfallenden Sitzgelder

Insgesamt könnte - nebst der Erhöhung um Fr. 19'000 - der Lohn von Fr. 105'607 um weitere 18.5 %, also um Fr. 19'537 erhöht werden (allerdings unversichert). Dazu kommen die Einsparungen wegen den wegfallenden Sitzgeldern in der Höhe von Fr. 19'000, was einem theoretisch unversicherten Lohnpotenzial von Fr. 38'537 pro Jahr und Regierungsrat entsprechen würde. Effektiv beträgt die unversicherte Lohnerhöhung Fr. 24'120, was zu verbleibenden Einsparungen von durchschnittlich Fr. 14'417 pro Jahr und Regierungsrat führt.

4. Auswirkungen für die Mitglieder des Regierungsrates

Der durch Leistungsabbau und Beitragserhöhung (Beiträge, Eintrittsgeld) herbeigeführten Verschlechterung steht auf der Einkommenseite eine Erhöhung von Fr. 24'120 gegenüber. Um theoretisch langfristig volle Kostenneutralität herbeizuführen, könnte die Entlohnung modellmässig - sofern sie nicht in der Versicherungskasse versichert würde - um weitere Fr. 14'417 erhöht werden. Trotz des Leistungsabbaus auf der Versichertenseite, welche durch die Lohnerhöhung nur zum Teil ausgeglichen wird, müssen die Mitglieder des Regierungsrates künftig finanzielle Mehrleistungen für die berufliche Vorsorge erbringen. Zudem verzichten sie auf das Privileg, nach zwölf Amtsjahren mit dem Ausscheiden aus dem Amt, unabhängig vom Alter, eine Übergangsrente in der Höhe der Altersrente zu beziehen: ein Privileg, das dem Kanton unter voller Ausnutzung zusätzliche Kosten verursachen würde.

X. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung) wird angenommen.

Anhang

Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung)

VERORDNUNG**über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung; VVR)**

(vom

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1 Abkürzungen und Begriffe**

In der Vorsorgeverordnung werden dieselben Abkürzungen verwendet wie in der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Kassenverordnung)²⁾.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Vorsorgeverordnung gilt für die Mitglieder des Regierungsrates. Vorbehalten bleibt Artikel 15.

Artikel 3 Durchführung

Der Regierungsrat trifft alle zur Durchführung der Vorsorgeverordnung notwendigen Anordnungen und Entscheide.

Artikel 4 Zugehörigkeit zur Kasse

¹⁾Die Mitglieder des Regierungsrates sind als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Kassenverordnung bei der Kasse versichert.

1) RB 1.1101

2) RB 2.4221

²Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Verhältnis zur Kasse die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen. Vorbehalten bleiben Artikel 6 bis 13 .

Artikel 5 Versicherter Lohn, Koordinationsabzug

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreshonorar gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt¹⁾ samt dem 13. Monatslohn und den Teuerungszulagen, vermindert um den maximalen Betrag der AHV-Altersrente.

Artikel 6 Freiwillige Versicherung

¹Scheidet das Mitglied vor Vollendung des 58. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Scheidet das Mitglied nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Erreichen des Schlussalters aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Altersleistungen nicht verlangt.

²Wird die Versicherung bei der Kasse freiwillig weitergeführt, so haben die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss Kassenverordnung²⁾ und gemäss Artikel 11 dieser Vorsorgeverordnung) solange zu entrichten, bis sie zwölf Amtsjahre vollendet hätten. Während dieser Zeit werden ihrem Altersguthaben neben den Zinsen sowohl die Altersgutschrift gemäss Artikel 24 der Kassenverordnung²⁾ als auch die zusätzliche Altersgutschrift gemäss Artikel 8 dieser Vorsorgeverordnung, gutgeschrieben. In der Zeit danach entrichten sie die Risikobeiträge in der Höhe von 2,5 % des versicherten Lohnes. Das Altersguthaben wächst dann nur noch um die jährlichen Zinsen.

³Die freiwillige Versicherung endet auf Wunsch des ehemaligen Mitgliedes des Regierungsrates, spätestens jedoch bei Tod, Invalidität oder bei Erreichen des Schlussalters.

⁴Endet die freiwillige Versicherung aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, nachdem das ehemalige Mitglied des Regierungsrates das 58. Altersjahr vollendet hat, so hat es Anspruch auf eine Altersrente gemäss Artikel 27 bzw. 28 der Kassenverordnung. Endet die freiwillige

1) RB 2.2251

2) RB 2.4221

Versicherung aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, bevor das ehemalige Mitglied des Regierungsrates das 58. Altersjahr vollendet hat, so hat es Anspruch auf Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höchsten der nachfolgenden Beträge:

- a) dem bis zum Versicherungsende angesparten Altersguthaben;
- b) dem Anspruch gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG, wobei diejenigen Risikobeiträge nicht angerechnet werden, welche das ehemalige Mitglied des Regierungsrates ohne gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen für die Altersversicherung geleistet hat. Die während der freiwilligen Versicherung geleisteten Beiträge sind nicht zuschlagsberechtigt;
- c) dem BVG-Altersguthaben, welches das Mitglied des Regierungsrates beim Ausscheiden aus dem Regierungsrat erworben hat, samt den bis zum Ende der freiwilligen Versicherung aufgelaufenen Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG.

Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

2. Kapitel: **LEISTUNGEN**

Artikel 7 Rechtsverhältnis

¹Das auf der Vorsorgeverordnung beruhende Rechtsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Regierungsratsmitglied das Amt antritt.

²Das Rechtsverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Mitglied des Regierungsrates aus dem Amt ausscheidet. Vorbehalten bleiben die freiwillige Versicherung gemäss Artikel 6 und die Rentenansprüche.

Artikel 8 Zusätzliche Altersgutschriften

Zusätzlich zu den Altersgutschriften gemäss Artikel 24 der Kassenverordnung wird dem Mitglied des Regierungsrates eine jährliche zusätzliche Altersgutschrift auf sein Altersguthaben gutgeschrieben. Während den ersten acht Amtsjahren sind es 15 %, während den nächsten vier Amtsjahren 11.5 % des versicherten Lohnes.

Artikel 9 Massgebendes Altersguthaben im Invaliditätsfall

In Abweichung zu Artikel 36 Absatz 2 der Kassenverordnung wird das massgebende Altersguthaben zur Berechnung der Invalidenrente wie folgt definiert: Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, welches das Mitglied des Regierungsrates bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung von zwölf Amtsjahren allenfalls noch fehlenden Altersgutschriften und zusätzlichen Altersgutschriften; diese werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b dieses Absatzes für die bis zur Vollendung des 64. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht 1,5 %.

3. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 10 Eintrittsleistung, freiwillige Leistungen der Versicherten

Für die Eintrittsleistungen und die freiwilligen Leistungen der Mitglieder des Regierungsrates gilt, in Abweichung von Artikel 46 Absatz 3 der Kassenverordnung¹⁾, der Anhang, welcher Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Artikel 11 Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften

Der Kanton entrichtet der Kasse monatlich die gesamten Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE**

Artikel 12 Rechtspflege

Streitigkeiten zwischen dem Kanton Uri als Arbeitgeber und anspruchsberechtigten Mitgliedern des Regierungsrates über Leistungen der Vorsorgeverordnung richten sich nach Artikel 57 und 58 der Kassenverordnung¹⁾.

5. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

1) RB 2.4221

- a) die Verordnung über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates vom 10. Mai 1976¹⁾ und
- b) die Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt in der Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. September 1995²⁾.

²⁾Für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, deren Rechtsanspruch unter der Verordnung vom 4. November 1963 oder unter der Verordnung vom 10. Mai 1976 begründet wurde, gilt jenes Recht, unter dem der Rechtsanspruch entstanden ist.

³⁾Den übrigen Mitgliedern wird mit Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung in der Kasse ein Altersguthaben gutgeschrieben, welches dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht:

- a) der Freizügigkeitsleistung gemäss bisherigem Recht;
- b) dem Altersguthaben, welches das Mitglied in der Kasse erworben hätte, wenn es beim Amtsantritt gemäss den heutigen Bestimmungen in die Kasse aufgenommen worden wäre, wobei:
 - 1. die beim Amtseintritt vom Mitglied und vom Kanton effektiv geleisteten Eintrittsgelder als eingebrachte Mittel betrachtet werden;
 - 2. der bei Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung versicherte Lohn berücksichtigt wird;
 - 3. eine Verzinsung des Altersguthabens ab Amtsantritt bis Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung von jährlich 1,5 % angenommen wird.

⁴⁾Hinsichtlich der Unfallversicherung sowie der Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall gilt für alle amtierenden Mitglieder des Regierungsrates Artikel 26 in der Fassung der Vorsorgeverordnung.

Artikel 16 Referendum und Inkrafttreten

Diese Vorsorgeverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend am 1. Juni 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

- 1) RB 2.3325
- 2) RB 2.2251

Anhang zu Artikel 10
Eintrittsleistung, freiwillige Leistungen der Versicherten

Einkauf in Prozenten des versicherten Lohnes*
in Abhängigkeit des Alters

Alter	Höchstansatz
25	11
26	23
27	34
28	46
29	57
30	68
31	78
32	94
33	109
34	124
35	139
36	154
37	168
38	183
39	197
40	211
41	225
42	244
43	250
44	253

Alter	Höchstansatz
45	257
46	260
47	266
48	273
49	280
50	287
51	300
52	321
53	367
54	412
55	459
56	506
57	557
58	608
59	659
60	708
61	758
62	808
63	853

*vgl. dazu Art. 5